

2. Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. Februar 2003

für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Reit- und Fahrtouristik, Pferdepensionen, Reiterhöfen und in vergleichbaren Unternehmen im Land Brandenburg

Zwischen dem

Land- und Forstwirtschaftlichen
Arbeitgeberverband Brandenburg e.V.
Ruhlsdorfer Str. 95 Gebäude 42
14532 Stahnsdorf

und der

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt/Main

wird folgender Lohn- und Gehaltstarifvertrag abgeschlossen, der nach §§ 3 und 4 des
Tarifvertragsgesetzes nur für deren Mitglieder gilt:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** für das Land Brandenburg.
- 2. Fachlich:** für Unternehmen der Reit- und Fahrtouristik, Pferdepensionen, Reiterhöfe sowie in vergleichbaren Unternehmen einschl. deren Betriebsabteilungen und Nebenbetrieben, für Gemischtbetriebe mit landwirtschaftlichem Charakter und hohem Anteil an Pferdezucht und -haltung.
- 3. Persönlich:** für Arbeiter und Angestellte, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, Saison- und Aushilfskräfte (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) sowie Auszubildende und Praktikanten.

Soweit in diesem Lohn- und Gehaltstarifvertrag Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden (z. B. „Arbeitnehmer“) sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

§ 2 Grundsätze der Eingruppierung und Entlohnung

1. Jeder Arbeitnehmer wird entsprechend seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit
 - in eine der Lohngruppen gemäß § 3 - Lohntafel -
 - oder in eine der Gehaltsgruppen gemäß Anlage 1 - Qualifikationsmerkmale - eingruppiert.
2. Mit Beginn der Anwendung des Tarifvertrages ist im jeweiligen Unternehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu vereinbaren, ob für die gewerblichen Arbeitnehmer eine Stundenvergütung erfolgt oder ob im Monatslohn vergütet wird.
3. Der Monatslohn entspricht dem 174fachen des zutreffenden Stundensatzes. In dieser Höhe ist dann der Monatslohn unabhängig von dem im jeweiligen Monat tatsächlich geleisteten Stunden zu zahlen.
(**Beispiel:** 01.04.03 LG 3.1. bzw. 8,34 Euro x 174 Std. = 1.451,16 Euro/pro Monat)
4. Die Lohn- bzw. Monatslohnsätze sowie Gehaltsätze gemäß § 3 dieses Tarifvertrages sind Mindestbestimmungen. Sie können betrieblich höher festgelegt werden.

Protokollnotiz zu § 1

Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag kann auf der Grundlage von Übernahmetarifverträgen auch in Unternehmen zur Anwendung kommen, die sowie deren Arbeitnehmer nicht Mitglied einer der beiden Tarifparteien sind. In den Übernahmetarifverträgen können zwischen den beiden Tarifparteien und dem jeweiligen Unternehmen von diesem Lohn- und Gehaltstarifvertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, wenn dies die Spezifik des jeweiligen Unternehmens erfordert.

§ 3
Lohn-, Monatslohn- und Gehaltssätze
- Lohntafel -

1. Für die gewerblichen Arbeitnehmer gelten folgende Lohn- bzw. Monatslohnsätze:

Lohn- gruppe	Tätigkeit	% z. Eck- lohn	Stundenlohn			Monatslohn		
			ab 01.01.03 Euro/Std.	ab 01.04.03 Euro/Std.	ab 01.04.04 Euro/Std.	ab 01.01.03 Euro	ab 01.04.03 Euro	ab 01.04.04 Euro
1.	Hilfskräfte							
	Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung und bei ständiger Anleitung und Kontrolle							
1.1.	- leichte Hilfsarbeiten	70	5,73	5,84	5,95	997,02	1.016,16	1.045,74
1.2.	- schwere Hilfsarbeiten ausführen.	80	6,54	6,72	6,80	1.137,96	1.169,28	1.183,20
2.	Arbeiter							
	Arbeitnehmer, die ohne abgeschlossene Berufsausbildung und nach entsprechender Anleitung überwiegend							
2.1.	- einfache Arbeiten selbständig ausführen	85	6,95	7,09	7,23	1.209,30	1.233,66	1.258,02
2.2.	- fachbezogene Arbeiten ausführen und dabei vielseitig einsetzbar sind	90	7,36	7,51	7,65	1.280,64	1.306,74	1.331,10
2.3.	- komplizierte fachbezogene Arbeiten ausführen und dabei vielseitig und disponibel einsetzbar sind	95	7,77	7,92	8,08	1.351,98	1.378,08	1.405,92

Lohn- gruppe	Tätigkeit	% z. Eck- lohn	Stundenlohn			Monatslohn		
			ab 01.01.03 Euro/Std.	ab 01.04.03 Euro/Std.	ab 01.04.04 Euro/Std.	ab 01.01.03 Euro	ab 01.04.03 Euro	ab 01.04.04 Euro
3.	Fachkräfte Arbeitnehmer mit Berufsaus- bildung oder gleichwertiger Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend Arbeiten mit dementsprechenden Arbeits- und Qualifikationsanforderungen ausführen							
3.1.	- im 1. Jahr der Tätigkeit (Ecklohn)	100	8,18	8,34	8,50	1.423,32	1.451,16	1.479,00
3.2.	- ab dem 2. Jahr der Tätigkeit im Betrieb	105	8,59	8,76	8,93	1.494,66	1.524,24	1.553,82
3.3.	- ab dem 5. Jahr der Tätigkeit im Betrieb	115	9,41	9,59	9,78	1.637,34	1.668,66	1.701,72
4.	Vorarbeiter							
4.1.	- Arbeitnehmer mit abgeschlos- sener Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen, der für die Anleitung und Kon- trolle von Mitarbeitern verant- wortlich eingesetzt ist	115	9,41	9,59	9,78	1.637,34	1.668,66	1.701,72
4.2.	- Arbeitnehmer mit Meisterab- schluss, die als Vorarbeiter für die Anleitung und Kontrolle verantwortlich eingesetzt sind	120	9,81	10,00	10,20	1.706,00	1.740,00	1.774,80

Lohn- gruppe	Tätigkeit	% z. Eck- lohn	Stundenlohn			Monatslohn		
			ab 01.01.03 Euro/Std.	ab 01.04.03 Euro/Std.	ab 01.04.04 Euro/Std.	ab 01.01.03 Euro	ab 01.04.03 Euro	ab 01.04.04 Euro
5.	Technisches Personal							
	Arbeitnehmer							
5.1.	- ohne Berufsausbildung für die ausgeübte Tätigkeit	90	7,36	7,51	7,65	1.280,64	1.306,74	1.331,10
5.2.	- mit Berufsausbildung und im 1. Jahr der Tätigkeit im Betrieb	105	8,59	8,76	8,93	1.494,66	1.524,24	1.553,82
5.3.	- mit Berufsausbildung und ab dem 2. Jahr der Tätigkeit im Betrieb	110	8,99	9,17	9,35	1.564,26	1.595,58	1.626,90
5.4.	- mit Berufsausbildung und ab dem 5. Jahr der Tätigkeit im Betrieb	115	9,41	9,59	9,78	1.637,34	1.668,66	1.701,72
6.	Meister							
	Arbeitnehmer mit Meisterab- schluss oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, der u. a. für den Einsatz von Mitarbeitern und Technik verant- wortlich ist und/oder eine oder meh- rere komplizierte Fachgebiete individuell bearbeitet.	135	11,04	11,26	11,48	1.920,96	1.959,24	1.997,52

2. Für die Angestellten gelten folgende Gehaltssätze:

GG	% zum Eckgehalt	ab 01.01.2003 Euro/Monat	ab 01.04.2003 Euro/Monat	ab 01.04.2004 Euro/Monat
1	65	972,00	991,00	1.011,00
2	75	1.122,00	1.144,00	1.167,00
3	85	1.271,00	1.296,00	1.322,00
4	95	1.421,00	1.449,00	1.478,00
5	100 Eckgehalt	1.495,00	1.525,00	1.556,00
6	120	1.794,00	1.830,00	1.867,00
7	140	2.093,00	2.135,00	2.178,00
8	160	2.392,00	2.440,00	2.489,00
9	180	2.691,00	2.745,00	2.800,00
10	200	2.990,00	3.050,00	3.111,00
11	nach Vereinbarung			

3. Als Stundensatz bei Monatslöhnen und Gehaltsempfängern gilt 1/174 des jeweils zutreffenden Monatslohn- oder Gehaltssatzes.

§ 4

Leistungsbezogene Entlohnung

1. Führen Arbeitnehmer Arbeiten aus, bei denen Mengenleistung und Qualität der Arbeitsausführung meß- und abrechenbar sind, kann zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden, daß solche Arbeiten entsprechend den Grundsätzen gemäß Anlage 2 leistungsbezogen entlohnt werden.
2. Wird leistungsbezogen entlohnt, wird dem Arbeitnehmer für diese Zeit bei Normalleistung eine Lohnhöhe pro Stunde von mindestens 115 % seines Stundensatzes garantiert.
3. Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeiteten Arbeitnehmer mit ordnungsgemäßem Arbeitsgerät und bei zweckmäßigem Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherung und ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann.

§ 5
Ausbildungsvergütung

1. Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende im

	ab 01.01.2003	ab 01.08.2003
	Euro/Monat	Euro/Monat
1. Ausbildungsjahr	500,00	511,00
2. Ausbildungsjahr	575,00	586,00
3. Ausbildungsjahr	675,00	690,00

2. Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, erhalten sie Lohn nach der ausgeübten Tätigkeit - mindestens jedoch nach Lohngruppe 2.2 zuzüglich der tarifvertraglich geregelten Zuschläge, sofern nicht ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

§ 6
Zuschläge für besondere Arbeitsanforderungen

1. Arbeitnehmer, die über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus an arbeitsfreien Tagen (ggf. Wochenenden) Pferde füttern und pflegen, erhalten dafür einen monatlichen Pauschal-betrag von 105,00 Euro
2. Für die Mithilfe beim Hufbeschlagn, veterinärmedizinischen Arbeiten erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag von 1,10 Euro/Std..

§ 7
Besitzstandswahrung

Überschreitet das bisher gezahlte Entgelt die Lohn-, Monatslohn- oder Gehaltssätze gemäß § 3, so wird die Differenz als Besitzstandszulage ausgewiesen und mit dem Lohn bzw. Gehalt monatlich gezahlt.

Besitzstandszulagen können mit Höhergruppierungsgewinnen sowie allgemeinen Tarifierhöhungen verrechnet werden, sofern diese nicht arbeitsvertraglich gesondert vereinbart sind.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. März 2001 außer Kraft.
Dabei ist vorstehender § 7 zu beachten.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten - erstmals zum 31.03.2005 gekündigt werden.
Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 3 Monate.
4. Notwendig werdende Zusätze zu diesem Tarifvertrag können in Form von Nachträgen zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden.

Protokollnotiz

Zur Anwendung dieses Tarifvertrages notwendige betriebliche Vereinbarungen, die nach dem BetrVG zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu treffen wären, sind in Betrieben ohne Betriebsrat unmittelbar zwischen Arbeitgeber und dem jeweiligen Arbeitnehmer zu treffen.

Berlin, den 18. Februar 2003

Anlage 1

zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 2
vom 18. Februar 2003

Qualifikationsmerkmale**Gehaltsgruppe 1**

Tätigkeiten, die Grundkenntnisse bzw. Grundfertigkeiten für die Arbeitsaufgabe erfordern und nach allgemeiner Anweisung ausgeübt werden.

Ausbildungsvoraussetzungen: keine

Gehaltsgruppe 2

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung zum Teil selbständig ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern technische Kenntnisse zur Bedienung bzw. zum Umgang mit einfachen Arbeitsmitteln, allgemeine ökonomische Kenntnisse.

Ausbildungsvoraussetzungen: Anlernzeit 3 Monate

Gehaltsgruppe 3

Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und im wesentlichen selbständig ausgeführt werden. Die Tätigkeiten erfordern naturwissenschaftlich-technische und ökonomische Kenntnisse sowie eigenständiges Arbeiten und flexible Einsetzbarkeit.

Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluß oder durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gehaltsgruppe 4

Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern, die selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern naturwissenschaftlich-technische und ökonomische Kenntnisse sowie eigenständiges Arbeiten.

Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluß oder durch mehrjährige Berufserfahrung oder berufsbezogene Weiterbildung erworbene gleichwertige Kenntnisse.

Gehaltsgruppe 5 (Eckgehalt)

Umfangreiche Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse erfordern, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden mit begrenzter Leitungs- und/oder Dispositions-befugnis. Die Tätigkeiten erfordern ökonomische Kenntnisse über Abrechnung und Kontrolle, spezielle naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse des Tätigkeitsbereiches sowie die Fähigkeit zur Anleitung und Kontrolle unterstellter Mitarbeiter.

Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluß und durch langjährige Berufserfahrung oder berufsbezogene Weiterbildung erworbene spezielle Kenntnisse oder Meisterprüfung bzw. Fachschulabschluß.

Gehaltsgruppe 6

Umfangreiche Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordern, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden mit Leitungs und/oder Dispositions-befugnis. Die Tätigkeiten erfordern Kenntnisse und Fähigkeiten analog wie unter Gehaltsgruppe 5 aufgeführt.

Ausbildungsvoraussetzungen: Facharbeiterabschluß mit langjähriger Berufserfahrung, Meisterabschluß mit mehrjähriger Berufserfahrung, Fachschulabschluß oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen und Berufserfahrung erworbene vergleichbare Fähigkeiten und Kenntnisse.

Gehaltsgruppe 7

Umfangreiche Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse oder vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig oder eigenverantwortlich ausgeübt werden mit Leitungs- und/oder Dispositionsbefugnis.

Ausbildungsvoraussetzungen: Fachschulabschluß mit langjähriger Berufserfahrung oder Hochschulabschluß oder Meisterabschluß mit langjähriger Berufserfahrung und durch andere Weiterbildungsmaßnahmen und Berufserfahrung erworbene vergleichbare Fähigkeiten und Kenntnisse.

Gehaltsgruppe 8

Leitende Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die breite Fachkenntnisse oder vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden mit erweiterter Leitungs- und/oder Dispositionsbefugnis.

Ausbildungsvoraussetzungen: Fachschulabschluß mit langjähriger Berufserfahrung oder Hochschulabschluß mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Gehaltsgruppe 9

Leitende Tätigkeiten und Tätigkeiten, die bereits breite Fachkenntnisse und besonders vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig und voll verantwortlich ausgeübt werden mit umfassender Leitungs- und Dispositionsbefugnis.

Ausbildungsvoraussetzungen: Fachschulabschluß mit langjähriger Berufserfahrung oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen erworbene vergleichbare Fähigkeiten und Kenntnisse oder Hochschulabschluß mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Gehaltsgruppe 10

Leitende Tätigkeiten und Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse und besonders vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig und voll verantwortlich ausgeübt werden mit umfassender Leitungs- und Dispositionsbefugnis.

Ausbildungsvoraussetzungen: Hochschulabschluß mit mehrjähriger Berufserfahrung oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen erworbene vergleichbare Tätigkeiten und Kenntnisse oder Fachschulabschluß mit langjähriger Berufserfahrung.

Gehaltsgruppe 11 nach freier Vereinbarung

Anlage 2

zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 2
vom 18. Februar 2003

**Grundsätze
zur Anwendung leistungsbezogener Entlohnungsformen**

1. Werden Arbeitnehmer entsprechend § 4 des Lohn- und Gehaltstarifvertrages Nr. 1 leistungsbezogen entlohnt, haben die Leistungsvorgaben beeinfluss-, abrechen-, über-schau- und bei Normalleistung erfüllbar zu sein.
2. Leistungsvorgaben sind mit dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern direkt zu verein-baren.
3. Die leistungsbezogene Entlohnung kann
 - individuell oder gruppenbezogen
 - im Prämien-, Stück- oder im Akkordlohn

erfolgen

4. Bei Anwendung des **Prämienlohnes** erhalten die Arbeitnehmer
 - den zutreffenden Stundensatz für die geleistete Arbeitszeit
 - und dazu** für die Erfüllung und Überbietung von Leistungsvorgaben
 - Lohnprämie als DM-Betrag/Euro-Betrag bezogen auf die Stunde oder bezogen auf eine Maßeinheit wie fm, lfm, o. dgl..

5. Bei Anwendung des **Stücklohnes** erhalten die Arbeitnehmer wie folgt zu ermittelnde Stücklohnbeträge: $\frac{\text{Stundensatz} \times \text{Arbeitszeit}}{\text{Leistungsvorgabe}} = \text{DM/Maßeinheit}$
(ab 01.01.02 Euro/Maßeinheit)-

Zusätzlich zum jeweiligen Stücklohnbetrag oder bezogen auf die tatsächliche Arbeits-zeit kann eine leistungsabhängige Lohnprämie für die Erfüllung und Überbietung anderer Leistungsvorgaben wie z. B. der Qualität der Arbeitsausführung gewährt werden.

6. Bei Anwendung des **Akkordlohnes** erhalten die Arbeitnehmer
 - **entweder** für die geleistete Arbeitszeit ihren um den prozentualen Erfüllungsgrad von Leistungsvorgaben hochgerechneten Stundensatz

(Beispiel: Vorgabe 10 ha, Ist 11 ha
entspricht Erfüllung mit 110 %
110 % des Stundensatzes der LG 3.1. = 8,72 Euro)

- **oder** Vergütung für durch Mengenleistung erarbeitete Zeit

(Beispiel: Vorgabe 30 Min./ha Ist: 20 ha
20 ha x 30 Min. = 600 Min. = 10 Stunden
10 Stunden x Stundensatz = erarbeiteter Lohn).

7. Unabhängig davon, welche Entlohnungsform gemäß Ziffern 4 - 6 zur Anwendung kommt, gilt nach § 4 dieses Lohn- und Gehaltstarifvertrages für den Arbeitnehmer bei Normalleistung eine Lohnhöhe pro Stunde von mindestens 115 % eines Stundensatzes als garantiert.